

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Republik. 1918-1930  
34 (1920)**

48 (26.2.1920)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-432812](#)

# Kepublik

Die „Republik“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen. Abonnementspreis bei Dornaschulung für einen Monat fünfzig Schilling, zwei Mark, bei Adolphi von der Expedition 2,40 Mark, durch die Post bezogen vierzig Pfennige, 6,50 Mark, monatlich 2,10 Mark. Lässt sich bestellt.

Preis 15 Pf.

Bei den Inferaten wird die einsame Kleinstadt oder deren Raum für die Inferaten in Küstengebiete und Umgegend, sowie der Villen mit 55 Pf. berechnet, für auswärtige Inferaten 60 Pf., bei Weiberhöhlungen entsprechender Rabatt. Reklamewelle 2,20 Mk. Preisvorschüsse unverbindlich.

Norddeutsches Volksblatt - Sozialdemokratisches Organ für Oldenburg und Ostfriesland

Hauptredaktion: Peterstraße 76,  
Fernsprecher Nr. 58

Rüstringen, Donnerstag, 26. Februar 1920 \* Nr. 48

Redaktion: Peterstraße 76  
Fernsprecher Nr. 1265

## Der Anfang zur Verständigung.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Der Versuch der Entente auf die Auslieferung bedeutet den Beginn eines Vertrages, den Frieden von Versailles zu revidieren, nicht durch Aenderung seines Wortlauts, sondern durch die Art seiner Ausführung mit Rücksicht auf die Schritte praktischer Vertreter. Die Entente hat eingesehen, daß sie mit der Fortsetzung der Auslieferung besser in das Gebäude des Nachbars wort, und daß sie dadurch in Gefahr kam, selber mit zu verbrennen oder doch wenigstens einen Schuhler, von dessen Zahlungsfähigkeit zum guten Teil ihre eigene Existenz abhängt, zahlungsfähig zu machen. So hat die Entente auf ihre unfähige Fortsetzung verzichtet, nicht um zuliebe, sondern der Vernunft zuliebe und sich selber zu lieben.

Deutschland wird den Anfang dieser Verständigung nicht durch mutwillige Ausnutzung scheinbar mächtiger Gelegenheiten führen dürfen. Es darf gar keinen Zweck daran bestehen lassen, daß es mit Graft und Eifer an die Reinigungswart im Innern herangeht wird, und daß sein willkürlicher Kriegsverbrecher ungestrraft davonkommen kann. Zu diesem Zweck wird es notwendig sein, in der Sitz der mehr als tausend beauftragten Personen diejenigen festzustellen, deren Schuh am leichtesten zu erweichen und von rechtlichen Standpunkt aus gar nicht anzugreifen ist. Man wird vielleicht in ähnlicher Weise diejenigen Fälle behandeln können, die genau umgekehrt liegen, d. h. in denen die erhobene Beschuldigung zweifellos auf einem sachlichen Verständnis oder auf einem Rechtsstreit beruht. Deswegen gibt es eine große Reihe von Fällen, deren Charakter nicht in solcher Weise von vornherein feststellbar ist, die die vielmehr einer gründlichen Untersuchung bedürfen. In diesen Fällen wird es notwendig sein, ein umfangreiches Beweismaterial heranzuziehen und Sorgen zu vernehmen, deren Zahllich in manchen Fällen auf einige Hundert hinauflaufen dürfte. Niemand wird verständigerweise erwartet können, daß sich das ganze Verfahren in kurzer Zeit, etwa in einigen Monaten, durchführen läßt.

Die Entente behält sich vor, auf ihre Auslieferungsverlangen zurückzukommen, falls die deutsche Rechtsprechung verlogen sollte. Es müßten aber die unbedeutlicheren Fehler begangen werden, wenn dieser Vorbehalt der Entente jemals wieder aktuelle Bedeutung bekommen sollte. Genau wird es in einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten geben, doch nur dann könnte die Entente daraus die Konsequenzen ziehen, ihr Auslieferungsverlangen auf wiederholen, wenn ihr Rechtsstandpunkt vor der ganzen Welt als der richtige anerkannt würde. Um solche gefährliche Situationen zu verhindern, dazu gehört gar nichts anderes als eine vollkommen unvorteiliche, nach allen Seiten hin objektive, keinem Druck je beraugende Rechtsprechung.

Die Besichtige der Entente stellt zur großen Überraschung der geläufigen öffentlichen Meinung Deutschlands fest, daß die Durchführung des Verfahrens gegen die eines Kriegsverbrechens beauftragten vor einem deutschen Gericht nicht dem Wortlaut des Friedensvertrages von Versailles nicht widerstrebte, diesem vielmehr vollständig entsprach. Wir werden uns auch in Zukunft gern in ähnlicher Richtung belehrten lassen, daß unsere Kenntnis des französischen und Englischen zu monatelang war, als daß wir den Urtex des Vertrages richtig verstehen könnten. So wie wir diesen Text verstehen, stehen in ihm noch immer eine ganze Menge von vollkommenen Unberechtigkeiten, deren Maßstab vielleicht gleichfalls durch eine forschthafte philologische Textkritik zu lösen ist. Das gilt ganz besonders von den wirtschaftlichen Bestimmungen des Vertrages und von der Rolle, die die Wiedergutmachungskommission nach ihm zu spielen beruften ist.

Ein Teil der Missverständnisse hierüber, die auf deutscher Seite bestanden, ist bereits durch den Notenwechsel von Mai-Juni des vorigen Jahres aufgelöst worden. Damals wurde uns versichert, daß es gerade der Zweck der Wiedergutmachungskommission sei, Deutschlands wirtschaftlichen Zustand zu prüfen, um dieses vorwiegend wirtschaftlichen Verlangen zu bewahren. Es wäre gut, wenn sich die Wiedergutmachungskommission, von der man bisher recht wenig gehabt hat, unter diesem Gesichtspunkt schließlich nicht mit der Kostenfrage beschäftigen wollte. Es würde dabei ferner sein, ob ein einzelner Staat bestimmt ist, an Deutschland Kostenforderungen zu stellen, die es einfach gar nicht erfüllen kann, und ob er mit Zwangsmittel und verschleierte Annexion drohen darf, wenn seine tatsächlich unerfüllbaren Forderungen nicht erfüllt werden. Doch wogt um die Sache serum reden, es weiß ja niemand, daß der Staat, den wir meinen, Frankreich heißt. Wie lange will das in seinen eigenen nationalen Interessen sonst klar bliebende Frankreich noch weiter die Rille tragen, die es in der Auslieferungsfrage gespielt hat, die es in der Kostenfrage jetzt spielt? Kann es den dauernden Unterlagen entsprechen, wenn der Aufseher entsteht, als ob Frankreich Hinter und Bürger Deutschlands sein wollte und von diesem kouririgen Amt nur durch die Kerne seiner einstigen Verbündeten zurückgehalten würde?

## Erzbergers vorläufiger Rücktritt.

### Geschäftlicher Druck auf Holland.

Zu der in den letzten beiden Tagen oft genannten ungewöhnlichen Nummer des Reichsfinanzministers meidet heute Wolff. Nach Bekanntwerden der geflossenen Steuerreform hat der Reichsfinanzminister Erzberger sofort beim Finanzamt ein Beratungsgespräch gehabt. Vor Abschluß der Beratung wird sich der Minister auf keine Prekären entlassen. Gerner hat den Minister des Reichsfinanzministers erachtet, ihn, solange das Beratungsgespräch stattfindet, von seiner Amtshälfte zu entbinden, um so jeder Einfluss einer Beinflussung zu vermeiden. Reichspräsident Ober hat diesem Ansuchen entsprochen und angeordnet, daß das Beratungsgespräch unmittelbar bekräftigt wird, worauf dem Reichsfinanzminister sofort Bericht erbracht werden soll. Zum Stellvertreter Erzbergers ist Unterstaatssekretär Möller bestimmt worden.

### Unpolitische Betriebsrätewahlen.

Der Bundesauskatholik des allgemeinen Gewerkschaftsbundes veröffentlicht die Richtlinien für die Wahlen zum Betriebsrätegesetz. Gestern wird bekräftigt, daß die Wahl frei von parteipolitischen Rücksichten vor sich gehen soll. Die Wahlen der Betriebsräte soll ohne Rücksicht auf die politische Überzeugung erfolgen.

### Bayerns Geschäft am Reich.

Wolff berichtet aus München: Nach der Münchner Augsburger Abendzeitung ist die materielle Entscheidung für die Nebenlinie des Reichsvertrags auf das Reich wie folgt geregelt: Das Reich übernimmt die gesamte Kontrollierung des schwäbischen Staatsgebietes Bayerns und darüber, so wird dem Staat unter Berücksichtigung der Gewalten für die Post und Eisenbahn zuverlässige und nach 1½ Millionen herauszuladen. Die Besteuerung von Eisenbahngesellschaften und lokalen Gütern sichergestellt.

### Ein Prozeß in Lille.

Presse-Information weckt aus Lille: Mitte dieser Woche beginnt vor dem Kriegsgericht in Lille der Prozeß gegen vier deutsche Offiziere und drei Unteroffiziere, die sich in der Festung in Lille befinden. Die Beschlagnahme ist wegen Dienstab und Veränderung während der Besetzung von Lille angeklagt. Sie werden im betroffenen Rheinlande vor kurzem verhaftet und nach Lille transportiert.

### Die russische Frage.

Die Gewerkschaftsbünde der Entente mit Russland verbündeten sich. Nach Londoner Berichten beabsichtigen England, Japan und Russland jetzt Freihand mit der sowjetrussischen Regierung zu treiben. Die Sowjetunion Frankreich ist noch unbestimmt. Der Temps will die Verbündeten zu beeinflussen, die Sowjetregierung nicht anzuvertrauen, sondern nur Handelsbeziehungen anzustreben. Es muß aber angenommen werden, daß dieser Standpunkt Frankreichs nicht durchgeführt wird, vielmehr der Friede mit der tschechoslowakischen Regierung unmittelbar vor dem Abschluß steht.

Der Bericht der Entente auf die Auslieferung war ein erster kleiner Schritt auf dem Wege zur Verständigung, der zweite, der von entscheidender Bedeutung ist, wird noch getan werden müssen, und es liegt an Frankreich, ihn zu tun.

### Die Soldateska.

Aus Berlin wird uns geschrieben: Nach jedem großen Krieg wird die Soldateska sehr gefürchtet. Die Soldateska bildet sich aus den Reihen der ehemaligen Krieger, aus den Elementen, die ein bürgerliches Erwachsenen entstehen, mit gefangen, daben oder den Weg zu ihm nicht mehr zurückfinden, aus den ungebildeten, unausgebildeten, kriegerischen Elementen des alten Heeres. Diese Soldateska, damals Landsturmarmee gebürtig, wurde im durchzähligten Krieg zu einer Gefahr der Menschen, und dem regulären Krieg war, lädt man ihn auf andere über, als selber Landsturm. Sie blieb gar nichts anderes übrig, als selber Landsturm zu werden und zu caußen, was noch etwas zu holen war. Noch lange nach dem Weltkrieg standen die marodierenden Banden des Schreiten des deutschen Volkes.

Nicht viel besser war es nach dem napoleonischen Krieg, wenn sich auch der höhere Stand der Kultur und die italienische Disziplin wohlthalb bemerkbar machen. Wenn die Nachwirkungen des Weltkriegs betrachtet, so kann man seit dem vergangenen Jahrhundert eher einen Ausfall als einen Fortschritt feststellen. Heute ist wiederum die Soldateska eine wichtige Gefahr.

In Ungarn hat sie sich vollständig der Herrschaft bemächtigt, die ihr durch die plumpen Wandler der Kommunisten gegeben wurde. Ungarn wird heute von dem 42. Prozenten regiert, deren Wandler regiert, deren Wandler gut, deren Bürger glänzend besetzt sind, und die, obwohl sie andere Rasse kommen, als solche leben, der Mensch und die Stadt zu erhalten, möglicherweise in der Sache der Mutter und Vaterlande zu erhalten, möglicherweise durch eine schwierige Reise. Von dem Reichsminister muß erwartet werden, daß er mit den größten Schleier möglich für die Entmischung gewissmachender Elemente sorgt.

In Deutschland soll niemand Waffen tragen dürfen, der nicht ein adeliger Ehrenmann ist und der nicht aus ehrlichen Überzeugungen für die Sache des Reichs und der Republik eintritt. Wie brauchen zuverlässige Truppen, die für Sicherheit im Innern sorgen. Wir brauchen einen Zustand, in dem ein Breiter mehr ungefährlich herumlaufen darf, weil er Uniform trägt. Gibt wenn dies erreicht ist, werden wir wieder ruhig schlafen können.

### Ein Hoffnungsschimmer.

In politischen Kreisen London verlautet, daß die Verbündeten Deutschland nicht erlauben würden, den Friedensvertrag als Gangs zu durchdringen. Es fehlt aber im Übereinkommen zwischen Großbritannien und Russland sowie zwischen Russland und den anderen Verbündeten ein Ausdruck einer solchen Maßnahmen, damit man Deutschland nicht bestrafen kann. Wenn man Deutschland nicht bestrafen kann, so ist es möglich, daß England, Frankreich und Belgien zunächst gegen die verbündeten Regierungen praktisch hilflos, weil sie gegen den Willen ihrer Verbündeten nicht über die Land- und Seeestreitkräfte verfügen können. Auf diesem Wege werde eine Konsolidation als gerecht und notwendig erachtet. Deutschland sei in der Gewalt der verbündeten Völker und nicht der verbündeten Regierungen.

### Eine Verhaftung durch die Polen.

Die Österreichische Nationalsozialistische Partei meldet: Der frühere Vorsteher des Brüderlicher Arbeitsrates und jetzige Vorsteher des Gewerkschaftsbundes, Paul Stäffel, bisher Mitglied der preußischen Landesversammlung wurde auf Anweisung des Oberkommandos in Polen am Freitag verhaftet und nach Breslau gebracht.

Stäffel war mehrheitssocialistischer Parteisekretär.

### Entente und Leipziger Kriegsprozesse.

Der Pariser Korrespondent der Times berichtet seinem Blatte, daß am Freitag von den Vertretern der Alliierten in Paris über die Frage der Kriegsverbrecher der Beschluß geprägt wurde, daß England, Frankreich und Belgien zunächst gegen die „unrechtmäßigen Verbündeten“ bestraft werden, deren Aburteilung von Deutschland gefordert wird. Das gesamte Schweißmaterial werde dem deutschen Reichsgericht vorgelegt werden, vor dem auch eine große Anzahl Zeugen aus den alliierten Ländern erscheinen soll. Solle sich aus dem Urteil ergeben, daß Deutschland diese „Prozeß an seinen ehrlichen Willen zur Erfüllung des Vertrags“ nicht bestrafen, so würden die Alliierten zu Zwangsmaßnahmen greifen. — Von „unrechtmäßigen“ oder „unrechtmäßigen“ unzurechnungsfähigen Leuten erst nach Abschluß der Streitprozesse sprechen. Die Entente darf im übrigen davon überzeugt sein, daß die strenge Bestrafung aller wirklich Schuldigen einer der dringendsten Forderungen der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes entsprechen würde.

gläubhaft und sicher objektiv richtig erklärt, daß die Rückände in Deutschland an den ungünstigen gemessen immer noch golden seien. Den einfachen Vergleich mit Ungarn wollen wir also den Unschuldigen überlassen, die ihn für ihre unrechtmäßige Schlagswortpropaganda ausgeschildert haben können.

Wir aber möchten fragen: Wachen sich in Deutschland nicht deutliche Anzeichen dafür bemerkbar, daß wir in Begriffe sind, in ungünstige Rückände hinz zu gleiten? Haben wir nicht schon manche Broden erlebt, angeführt derer men sich selbstlich sagt: Gegen wie in Ungarn? Die Soldateska ist und bleibt eine Gefahr, ob sie sich auf Sold und die Regierung orientiert, ob sie meutert oder draußen und drinnen auf eigene Faust Krieg führt.

Im zweiten Weltkrieg kann man die Soldateska an der aus dem Politikum hingelehnten Truppen beobachten. Sie haben dort oben auf ihre eigene Faust Krieg geführt, wofür sie damals in der Deutschen Nationalversammlung gestimmt wurden, jetzt wieder in den Deutschen Reichsversammlung gestimmt werden, nachdem sie sich Annahme für ihre Meuterei erprecht hatten, noch Deutschland zurückgeworfen und bilden den Schreiten jeder Regelung, die sie kommen. Sie haben Sommer mit dem Tag einer Militärverschwörung übergegangen, und sie haben sich eine Basißlagerversammlung übergegangen, den Redner, Herrn Dr. Gerlach, verlesen und andere Teilnehmer blutig geschlagen. Die Freiheit wird um so empfindlicher, als sie sich auch durch die Schreiten, die der Belagerungspunkt aufgestellt, nicht im mindesten beeinträchtigt. Und mit Recht fragte man sich heute in Berlin und anderwärts, ob der Belagerungszustand nur die verdeckteren Unternehmungen einer einzigen Seite zu verhindern imstande ist, nicht aber auch der anderen.

In der Regierung und alle amtierenden Elementen des Volkes müssen in der Unschuldserklärung der Soldateska heute eine der wichtigsten Aufgaben erblicken. Am allerdanklichsten geht aber die Annahme diejenigen an, die als ehrliche Soldaten, Mann oder Offizier draußen gehanden haben, und die nicht wollen können, daß die Erinnerung an eine große Gemeinschaft entzerrt wird durch eine schmückende Reise. Von dem Reichsminister muß erwartet werden, daß er mit den größten Schleier möglich für die Entmischung gewissmachender Elemente sorgt. In Deutschland soll niemand Waffen tragen dürfen, der nicht ein adeliger Ehrenmann ist und der nicht aus ehrlichen Überzeugungen für die Sache des Reichs und der Republik eintritt. Wie brauchen zuverlässige Truppen, die für Sicherheit im Innern sorgen. Wir brauchen einen Zustand, in dem ein Breiter mehr ungefährlich herumlaufen darf, weil er Uniform trägt. Gibt wenn dies erreicht ist, werden wir wieder ruhig schlafen können.





**Erhöhung der Postgebühren?** Die Postgebühren sollen ab 1. April auf 50 Pf. für den Brief und 10 Pf. für ein Postkärtchen erhöht werden, ein Preis, der noch knapp der Verhältniszahlung nach nicht dem früheren 10-Pf.-Preise entspricht. Der Verkehrsbehörde der Provinzialregierung soll nur einen Preis von 40 Pf. für den Brief, von 25 Pf. für die Postkarte und 10 Pf. für die Deutschnahe benötigen wollen. Auch die Telegraphen- und Fernsprechgebühren sollen bedeutend erhöht werden. Nach der Erhöhung der Eisenbahngebühren wird wohl diese Erhöhung nicht lange auf sich warten lassen.

**Veranstaltung des niedersächsischen Handwerkerbundes.** Am Freitag dem 27. d. M. abends 8 Uhr findet in Wilhelmshaven in der Gewerbeschule eine von dem Niedersächsischen Handwerkerbund und dem Handwerkerschaften Amt und Oldenburg einberufene Versammlung statt, in welcher der Geschäftsführer des Niedersächsischen Handwerkerbundes, Bundesobmann Oldenburg, über die Aufgaben und Ziele des Handwerkerbundes sprechen wird.

#### Berichte, Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen.

**Uferin.** Ein populärer Künstler vom Weltlauf länder und heute kein Gespielp an. Der Name Uferin für ausnahmsweise gute Darbietungen bringt. Es ist ein Beifall zu empfehlen. **Verein der Gitarre** Vöhringen. Am 21. d. M. hielt der Verein der Gitarre-Vöhringen eine Generalversammlung ab. Nachdem der Vorstand gesprochen war, wurde der Vorstand gewählt. Der neue steht wie folgt gekommen: 1. Vorsteher Herr Müller, 2. Vorsteher Herr Brandt, Kassierer Herr Adrien, Schriftführer Herr Bräuer, Sekretär Herr Janzen, Kasten, Kauf und Kaufmann. Die Geschäftsschule befindet sich

**Blücherstraße 8, Telefon 1500.** Heute ersten Sonntag im Monat in Verbindung im Vereinslokal Parkhaus. — Nachmittag in Verbindung im Vereinslokal Parkhaus. — Nachmittag in Verbindung am Sonntag den 4. März 1920.

**Gartenausbauverein** Wilhelmshaven. Die Versammlung findet am Montag den 1. März abends 7 Uhr im Hespenheuser Bürgergarten statt.

#### Aus dem Lande.

**Bad Zwischenahn.** Gefandene Reiche. Ein Indulein W., das stark merkwürdig war und am 21. Dezember v. J. plötzlich verschwand, ist heute als Reiche am Ufer unseres Sees aufgefunden.

**Göttingen.** Die Stadt. Von der Schuhfabrik, welche den Novellier-Egerplatz an der Göttinger Chaussee abzieht, ist der große Teil getrieben worden.

**Norden.** Schadenfest. Hier brannte das Anwesen des Kaufmanns Högl. Nur durch rechtzeitiges Eingreifen der Nachbarn, denen Minimop-Apparate zur Verfügung standen, konnte das Feuer gelöscht werden. Der Schaden ist trotzdem geringlich groß.

**Emden.** Arbeitseinsatzverlegung im Baugewerbe. Um Sonnabend die die hiesigen Baumeister die Arbeit melderdegang, weil sie von ihnen geforderte Leistungsgarantie (pro Stunde 1,00 Mark) vom 14. Februar d. J. ab) von den Arbeitgebern nicht ausgedehnt worden ist.

**Nordenham.** Drillinge. Die glückliche Geburt von drei gefundenen Mädchen geht an: Einwohner an.

**Augsburg.** Senegal. Der Regierungsschreiber in Augsburg mitteilt, daß infolge Schwierigkeiten bei der Einreise die Ausstellung

und Bekanntgabe der Unterzeichnungsbeamte über Verschaffung für Verleihungsbüro im Februar bislang nicht erfolgen kann und vornehmlich sich noch einige Zeit verzögern würde. Einzufragen nach Anträge auf besondere Lieferung seien daher gemeldet.

#### Rüstringer Parteiangelegenheiten.

**Vertreutensleute.** Die Vertreutensleute wollen mit den Parteien von der letzten Mitgliederversammlung abtreten. Wahlsitz. Für den Wahlsitz gingen ein: 50 Mark von R.

#### Arbeiter-Jugend Rüstringen.

Heute Mittwoch den 26. Februar, abends 15 Uhr, findet im Jugendheim Ebelweiß die Vorstellung des Mußunterrichts statt. Alle Mitglieder, welche im Besitz eines Mußinstrumentes sind und bei der Schulklassemeister mitzuwirken wünschen möchten, müssen bestimmt und pünktlich mit ihrem Instrumenten erscheinen. — Der am 8 Uhr vorgesehene Vortrag mit einer Freizeit der Rekordenten ausfallen. **Der Vorstand.**

#### Wettervorhersage.

Morgen Bordauer ruhige Wetterlage, meist südländliche Winde, heiter.

Verantwortlich für Politik, Bevölkerung und den allgemeinen Teil: Josef Klie, für das Stadt und Land: Karl Schäf. Verlag: Paul Hug, Druck: Paul Hug & Co. sämtl. in Mühlungen.

#### Amtliche Bekanntmachungen.

##### Rüstringen.

Ein Verordnung der R. S. zum 31. Dezember v. J. angemeldeten Betriebsmittel-Gesellschaften und -Anstalten sowie die auf Grund des Einsparungsbeschlusses Erhöhung für 1919 gegen das Vorjahr eingetretene Veränderungen des Abwandsversicherungspflicht zur Bezugsgewerkschaft Oldenburger Landkreis liegt vom 26. Februar bis 15. März 1920 einfacheitlich zur Einsicht der beteiligten im Rathaus Jeldestrasse, Zimmer 2, vor. Einem weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichnis, sowie gegen die Veranlassung und Abschaltung bei dem Vorstand der Bezugsgewerkschaft in Oldenburg Widerspruch erheben.

Rüstringen, den 23. Februar 1920.

Stadtmagistrat.

##### Kartoffeln.

Der Umtausch des Helles 4 der Kartoffelstärke A gegen Mohrenstärke findet in der Kartoffelfabrikette Betecktheit, Amtsgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, statt für die Einwohner mit den Anfangsabschaben N. O. P. Qu. R. Donnerstag, 26. 2. 20, vorm. 8—2 Uhr. 8. Soh. T. U. — Freitag, 27. 2. 20, vorm. 8—2 Uhr. V. W. Z. Sonnabend, 28. 2. 20, vorm. 8—1 Uhr. Die Einwohner mit den Anfangsabschaben A u. B. welche Mohrenstärke noch nicht empfangen konnten, weil diese nicht brauchbar waren, können am Montag, den 1. März, gegen Gutschrift von Hells 4 Mohrenstärke in der oben genannten Ausgabestelle erhalten. [14898]

Kriegsversorgungskant Rüstringen.

##### Wilhelmshaven.

Das Verordnung der für die Wahl zur Handwerkskammer in Aurich maßgeblichen Handwerkerinnungen, Gewerbevereine usw. liegt am 26. Februar 1920 abends 8 Tage vor Einsicht der Beteiligten im Zimmer Nr. 21 des Rathauses am Markt. Belehrungen gegen die Abreise dieser Gewerbevereine können binnen einer Frist von 14 Tagen vom Tage der Auflegung an geschreift dort angebracht werden.

Wilhelmshaven, den 23. Januar 1920.

Der Magistrat. Vortell.

Hochstraßenfeste für Steinmärsche und Kleinstadtländer auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1919.

§ 1. Der Hochstraf wird für Steinmärsche und Kleinstadtländer wieder auf erhöhten 5 Pf. für 1 Quadratmeter festgesetzt. Für Umzäunung, Verarmung, Dungung, Waschstellenfestschaffung usw. dürfen angemessene Strafen erlassen werden.

§ 2. Der Hochstraf wird für diejenige Gruppe des Gefechts vom 31. Juli 1919, bzw. vom 1. Mai dieser Anordnung abgeschlossen, ermäßigt sich der Hochstraf nach Abholzung des festgelegten Hochstrafpreises vom nächsten Zahlungstermin an.

§ 3. Hochstrafpreise dürfen höchst nur mit Genehmigung des Hochstrafgerichts geführt werden.

Die Hochstrafpreise erhebt, hat den jüngst erledigten Vertrag bis zur zehnjährigen Höhe an die Kasse des Kreisverbandes verantragen.

§ 4. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 5. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 6. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 7. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 8. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 9. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 10. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 11. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 12. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 13. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 14. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 15. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 16. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 17. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 18. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 19. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 20. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 21. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 22. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 23. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 24. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 25. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 26. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 27. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 28. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 29. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 30. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 31. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 32. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 33. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 34. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 35. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 36. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 37. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 38. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 39. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 40. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 41. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 42. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 43. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 44. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 45. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 46. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 47. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 48. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 49. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 50. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 51. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 52. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 53. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 54. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 55. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 56. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 57. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 58. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 59. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 60. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 61. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 62. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 63. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 64. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 65. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 66. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 67. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 68. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 69. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 70. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 71. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 72. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 73. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 74. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 75. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 76. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 77. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 78. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 79. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 80. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 81. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 82. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 83. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 84. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 85. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 86. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 87. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 88. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 89. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 90. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 91. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 92. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 93. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 94. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 95. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 96. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 97. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 98. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 99. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 100. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 101. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 102. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 103. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 104. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 105. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 106. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 107. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 108. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 109. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 110. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 111. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 112. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 113. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 114. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 115. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 116. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 117. Weitere Verpflichtung ist nur durch Hochstrafgerichte oder Instanzen des öffentlichen Rechts gültig.

§ 118. Weitere Verpflichtung ist nur durch

## Cäcilien-Gesangverein

Wilhelmshaven.  
Vorsteher: G. Merbach.

Freitag, den 27. Februar  
im großen Saale des Posthauses:

## Konzert.

Karten im Vorverkauf sind zu haben in den Bürgerschaften von Max Rauer, Rosenstraße, Wilhelmshaven, Straße, Ab. Wagnmann, Güterstraße, Altkleinkaufshandl. von G. Gerlich, Güterstraße, Altkleinkaufshandl., im Posthaus und an der Altenstraße [14821] Der Vorstand.

## Rüstringer Hof.

Jeden Donnerstag: 14896

## Großer Preisskat

Es lädt freundlich ein G. Peters.



### Kriegerverein Kameradschaft Rüstringen.

Zu unserem am Sonnabend,  
28. Februar, im Tonndeicher  
Hof stattfindenden

## Wintervergnügen und Kappenball

werden die Kameraden und auch Freunde  
des Vereins hiermit herzlich eingeladen.

Anfang abends 7 Uhr.

Karten sind an der Kasse zu haben.

Der Vorstand.

Achtung! Heute Mittwoch: Achtung!

## Großer Preis-Skat in der „Wartburg“

Es lädt freundlich ein [14899]

Bernhard Stützenwitz, Bremer Straße 31.

## Ihre Kleinen

Unterseite finden in dieser Zeitung die größte  
Werbung. Machen Sie einen Vertrag.

## Variété Metropol

### Vierter Tag der Ring-Box-Kämpfe!!

Er ringen:  
Edelmann, Bremen, gegen  
Stein, Bremerhaven

### Spannend! Spannend! Boxkampf!

Juscheva gegen Rockemeyer,  
Entscheidungs-Boxkampf:  
Papken gegen Plitsche. 14900

## Bleyen.

Die Ausgabe der neuen Lebensmittelkarten  
ist jetzt am Freitag, den 27. Februar, zu den bekannten  
Zeitungssätzen bei den Herren: 1. Bezirksvorstehern.

Die Bezirksvorsteher sind die Ausgabe für die  
Wahlbezirke von A bis L, nachmittags von 3 bis 5 Uhr,  
und von M bis Z von 5 bis 7 Uhr beim Ausgabestellen  
der Post. [14899]

Die Judentagskarten für Kranken und Verlorenen  
über 70 Jahren werden am Mittwoch, den 3. März,  
im Gemeindehaus aufgegeben.

Einwohner, den 24. Februar 1920.

Gemeindevorstand Bleyen: H. G. Süling.

## Elektrizitätswerk Bleyen.

Gemeindebüro werden Glühlampen  
im gesamten Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Am Sonntag, den 26. Februar, um 14 Uhr, im  
Posthaus.

## Mampes Gute Stube

im Adler [14718]

Die besten deutschen Edelbranntliköre trinkt man nur in

### „Mampes Gute Stube“

Die billigsten Preise bei größter Auswahl finden Sie nur in

### „Mampes Gute Stube“

Präferenzpreis, grün 1.-Mk.

Heidelbeergeist 1.-Mk.

Zwetschgenwasser 1.-Mk.

Cherry-Brandy 2.-Mk.

Halb und Halb Extra 2.-Mk.

Dr. Mampes bittere Tropfen 2.25.

Mampeditiner 2.50.

Diverse alte französische Liköre 3.-Mk.

Deutscher Kognak 1.-Mk.

Ashach Uralt 2.50.

Französ. Kognak Bisquit Dubouche & Co. 3.-Mk.

In Wein 3.-Mk.

Stadt-Café.  
Jeden Freitag  
schachabend.

Tanzunterricht.

Privateunterricht zu jeder

Zeit in meinem Institut

Bösenkrautstraße 116. (Gat-

zeile der Großenstraße am

Unter-Rathaus.) [14899]

Fr. Kiemann,

Mitglied des R.T.V.

Jäger, Schmiede, Reinigungsanstalt

und Dampfwälzerl

Seine Wrede

Herrnruh 264. [14804]

Repräsentanz 10.

Wüstegasse jeder Art werden

schön und lauer erlebt.

Reinigungsmittel, Waschmittel,

Waschmittel, Waschmittel,

Waschmittel, Waschmittel.

[14871]

Jährliche  
Modenalbum

neu eingetroffen für Früh-

jahr und Sommer.

Carl Pape,

Wilhelmshavener Str. 25

Favorit-

Modenalbum

neu eingetroffen für Früh-

jahr und Sommer.

Carl Pape,

Wilhelmshavener Str. 25

Schleiferei

Vernickelung.

+++

B. F. Kuhlmann

Bismarckplatz.

Unterfahrt Bäder.

Geschäftsbüro für 1.50.

Vertrieb 1.50.

Vertrieb 1.50.

Werbung 1.50.







## Cäcilien-Gesangverein

Wilhelmshaven.  
Vorsteher: G. Gerlach.

Freitag, den 27. Februar  
im großen Saale des Vorhauses:

# Konzert.

Karten im Vorverkauf sind zu haben in den Bürgerschafts-, von Mag. Bauer, Rosenstraße, Bielefeld; Wilhelmstraße, Ad. Maymann, Göderitz, Musikalienhandel von G. Gerlach, Göderitz, Bilder, Viktoriatheater, im Vorhaus und an der Abendstafte [14881] Der Vorstand.

## Rüstringer Hoi.

Jeden Donnerstag: 14896

## Großer Preisstaf

Es lädt freundlich ein  
G. Peters.



### Kriegerverein Kameradschaft Rüstringen.

Zu unserem am Sonnabend,  
28. Februar, im Tonndiecher  
Hof stattfindenden

## Wintervergnügen und Kappenball

werden die Kameraden und auch Freunde  
des Vereins hiermit herzlich eingeladen.

Anfang abends 7 Uhr.  
Karten sind an der Kasse zu haben.  
14871

Der Vorstand.

Achtung! Heute Mittwoch: Achtung!

## Großer Preis-Staf in der „Wartburg“

Heute Sonnabend letzte Preise:  
Es lädt freundlich ein [14889]

Bernhard Stigewski, Bremer Straße 31.

## Ihre Kleinen

Unterlaßt finden in dieser Zeitung die größte  
Bedeutung. Machen Sie einen Verlust!

## Variété Metropol

### Vierter Tag der Ring-Box-Kämpfe!!

Es ringen:  
Edelmann, Brown, gegen  
Stein, Bremershaven

Spannend! Spannend!  
Boxkampf!

Juscher gegen Rickemeyer.  
Entscheidungs-Boxkampf:  
Papken gegen Plasche. 14900

## Bleyen.

Die Ausgabe der neuen Lebensmittelkarten  
findet statt am Freitag, den 27. 2. 1920., zu den bekannten  
Zeitgeprägen bei den Herren Bleyer-Vertriebenen.

Für Bleyer-Ginkmarden ist die Ausgabe für die  
Buchstaben vom A bis L, nachmittags von 3 bis 5 Uhr,  
und von M bis Z von 6 bis 7 Uhr beim Kaufmann  
K. O. Dörfel.

Die Lebensmittelkarten für Stärke und Getreide  
über 20 Jahre werden am Mittwoch, den 3. März,  
im Gemeindehaus aufgeschlagen.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

## Elektrizitätswerk Bleyen.

An Gemeindeländer werden Glühlampen in be-  
sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Am Sonnabend, den 27. Februar, 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.

Am Sonnabend werden Glühlampen in be-

sonderem Maße im Gemeindehaus abgegeben.

Ginkmarden, den 21. Februar 1920.

Gemeinderat Bleyen: H. C. Bösing.